

II-2339 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Nr. 1149/J

1985-02-21

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. STUMMVOLL
und Kollegen
an den Bundesminister für soziale Verwaltung
betreffend gesetzwidrige Berechnung der Pflegegebührenersätze
in den Jahren 1983 und 1984

Bei den Verhandlungen über die Verlängerung der Vereinbarung über die Krankenanstaltenfinanzierung wurden den Ländern und sonstigen Spitalserhaltern im Jahre 1982 zusätzliche Mittel von der sozialen Krankenversicherung zugestanden. Für 1983 waren diese zusätzlichen Mittel mit 285 Mio. S und für 1984 mit 260 Mio. S veranschlagt.

Im Zuge der Verhandlungen über die Krankenanstaltenfinanzierung für die Jahre 1985, 1986 und 1987 entdeckten die Länder, daß diese zusätzlichen Mittel der Träger der sozialen Krankenversicherung eigentlich nicht zusätzlich geleistet wurden, sondern nur Umschichtungen erfolgt sind. Bei der Berechnung der Erhöhungsprozentsätze für die Pflegegebührenersätze wurden nämlich die zusätzlichen Mittel der Krankenversicherungsträger ebenso wie die Mittel, die diese Träger gemäß § 447 f ASVG zur Finanzierung der Krankenanstalten gesondert zu überweisen haben, vor der Errechnung des prozentuellen Beitragszuwachses von den Beitragseinnahmen des Kalenderjahres abgezogen. Aus Art. 27 Abs.2 BGBI.Nr.118/1983 geht eindeutig hervor, daß die zusätzlichen Mittel nach Art. 13 Z.2 nicht vor der Errechnung des prozentuellen Beitragszuwachses abzuziehen sind. Die

Vorgangsweise bei der Berechnung der Erhöhungsprozentsätze für die Pflegegebührenersätze für 1983 und 1984 war daher gesetzwidrig. Gemäß Art.27 dieses Gesetzes hat der Bundesminister für soziale Verwaltung diese Berechnungen des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger zu prüfen. Der genannte Bundesminister hat bisher die Richtigkeit dieser Berechnungen trotzdem bestätigt.

Da den Ländern die Berechnungsgrundlagen zur Kontrolle der Pflegegebührenersatzerhöhungen nicht zur Verfügung stehen, konnten sie diese rechtswidrige Vorgangsweise erst entdecken, als die Differenz bei den Berechnungen für 1985 eine offenkundige Diskrepanz aufwies (der Abzug der zusätzlichen Mittel von 880 Mio. S für 1985 bewirkte nämlich eine derart geringe Pflegegebührenersatzerhöhung, daß die Länder eine Vorlage der Berechnungsunterlagen forderten).

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung folgende

A n f r a g e :

1. Warum haben Sie die rechtswidrige Berechnung der Erhöhungsprozentsätze für die Pflegegebührenersätze gemäß Art. 27, BGB1.Nr.118/1983 als ordnungsgemäß bestätigt ?
2. Ist Ihrer diesbezüglichen Bestätigung eine inhaltliche Prüfung vorausgegangen ?
3. Wenn nein, warum nicht?
Wenn ja, zu welchem Ergebnis sind Sie gelangt ?

- 3 -

- 4 . Sind Sie bereit, die Berechnungsunterlagen für die Jahre 1983, 1984 und 1985 den Anfragestellern zur Verfügung zu stellen ?
- 5 . Welcher Differenzbetrag ergibt sich durch den rechtswidrigen Abzug der zusätzlichen Mittel bei der Berechnung der Erhöhungsprozentsätze für die Pflegegebührenersätze 1983 bzw. 1984 (Unterschiede im Prozentsatz bzw. absolute Beträge) ?
- 6 . Deckt sich die Aussage von Gesundheitsminister Dr. Steyrer im parlamentarischen Ausschuß für Gesundheit und Umweltschutz vom 18.1.1985, wonach die Differenzbeträge aufgrund der richtigen Berechnung für die Jahre 1985 bis 1987 rund 960 Mio. S betragen sollen, mit Ihrer Schätzung ?
- 7 . Welche Vorkehrungen werden Sie treffen, damit derartige rechtswidrige Vorgänge zum Schaden der Länder und sonstigen Spitalerhalter in Zukunft nicht mehr möglich sind ?